▶ Studie

Chirurgie des Magenkarzinoms: Behandlungsqualität steigt mit der Fallzahl der Krankenhäuser

Je mehr chirurgische Behandlungen von Magenkarzinomen ein Krankenhaus erbringt, desto höher ist offenbar die Behandlungsqualität. Betroffen sind die Zielgrößen „kurzfristige Mortalität", „tödlich verlaufende Komplikationen" und „postoperative Komplikationen". Zu diesem Ergebnis kommt das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in einem sogenannten Rapid Report.

Da für Operationen von Karzinomen des Magens und des gastroösophagealen Übergangs noch keine jährliche Mindestmengen festgelegt sind (vgl. CB 02/2022, Seite 1, Abruf-Nr. 47900226), suchte das IQWiG nach einem wissenschaftlichen Zusammenhang der die Sinnhaftigkeit von Mindestmengen belegt. Insgesamt wurden für den Rapid Report sieben Studien herangezogen, die insgesamt den positiven Zusammenhang für die o. g. Zielgrößen belegen konnten.

Könnte die Einführung einer Mindestmenge sinnvoll sein?

↘ QUELLE:

- IQWiG (Hg.): Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses bei der Chirurgie des Magenkarzinoms und der Karzinome des gastroösophagealen Übergangs (AEG Typ I bis III). Projekt: V23-02 (Stand: 29.05.2024). IQWiG-Berichte – Nr. 1800. doi.org/10.60584/V23-02

IHR PLUS IM NETZ
Rapid Report hier mobil weiterlesen

▶ Leserforum

Brustimplantat wurde anders platziert als bei der OP-Aufklärung besprochen – liegt ein grober Behandlungsfehler vor?

FRAGE: *„Als Chefärztin einer Abteilung für Plastische und Ästhetische Chirurgie bin ich vom Sozialgericht zur Gutachterin bestellt worden. Ich soll mich mit folgender Fragestellung befassen: Ein Brustimplantat wurde anders platziert als zur OP-Aufklärung mit der Patientin besprochen. Die Patientin wollte die Implantate hinter dem Brustmuskel platziert haben. Der Operateur hat einen erschöpfenden OP-Bericht vorgelegt, wonach er die Implantate so platziert hat wie besprochen. Der Re-Operateur hat in einem OP-Video (zumindest auf einer Brustseite) dokumentiert, dass die Lage klar vor dem Muskel war. Liegt hier ein grober Behandlungsfehler vor?"*

SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 16 dieser Ausgabe

ANTWORT: Bei der Beurteilung, ob ein grober Behandlungsfehler vorliegt, dürfen wir Ihnen als Fachverlag nicht helfen. Wir empfehlen Ihnen, im konkreten Fall die Frage so zu beantworten, wie sie das Sozialgericht gestellt hat. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie ruhig den Richter an, dagegen spricht nichts. Im Zweifel gilt: Beschränken Sie sich im Gutachten auf medizinische Feststellungen. Wenn Sie sich als Medizinerin rechtliche Wertungen nicht zutrauen – was vollkommen richtig ist –, machen Sie dies im Gutachten kenntlich. Anm. d. Red.: Lesen dazu die Beiträge im CB 08/2024, Seite 16 f. und „Was dürfen Ärzte als Gerichtsgutachter sagen?" (CB 04/2021, Seite 16).

Beschränken Sie sich im Gutachten auf rein medizinische Feststellungen!

ARCHIV
Hier mobil im CB 04/2021 weiterlesen

beantwortet von RA, FA MedR Dr. Rainer Hellweg, Hannover